

Krabbelstubenordnung 2023/24

Mitteilungen zum Krabbelstubenbetrieb

Pfarrcaritas Krabbelstube Altmünster

Blaue Gruppe Lindenstraße 6
Grüne Gruppe Marktstr. 28
Gelbe Gruppe Kinderdorfstr. 25



Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Kindergarteneintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Derzeitige Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
 am Montag von 7.00 bis 15.00 Uhr,
 am Dienstag von 7.00 bis 15.00 Uhr,
 am Mittwoch von 7.00 bis 15.00 Uhr,
 am Donnerstag von 7.00 bis 15.00 Uhr,
 am Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Halbtages – Krabbelstube (Gruppe im SOS Kinderdorf) sind:
 am Montag – Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr,

2. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
3. Wir ersuchen um Verständnis, damit wir unseren Bildungsauftrag bestmöglich nachgehen können, dass die Kinder bis **8.15 Uhr** gebracht werden und nur zw. **11.45 - 12.30 Uhr** bzw. nach der Mittagsruhe **ab 14 Uhr** abgeholt werden können.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.
2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - a. Sommer/Hauptferien von 17.8 bis 1.9
 - b. *) Weihnachtsferien von 24.12. bis 7.1.
 - c. *) Osterferien in der Karwoche von 23.3 bis 1.4.
3. Während dieser und weiteren Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit. Es wird an 47 Wochen eine Betreuung angeboten. (Gruppen können an einem Standort zusammengelegt werden)
4. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben. (Faschingsdienstag, Teambuilding)
5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich während des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

Aufgenommen werden:

- bevorzugt jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. die Woche berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind;
- sowie Kinder, deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuches der Krabbelstube Änderungen z.B.

- Mütter-/ Väterkarenz
- arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen
sind diese umgehend der Leitung zu melden.

Verliert ein Elternteil die Arbeit für längere Zeit ist dies bei der Leitung der Krabbelstube zu melden und gegebenen Falls eine Bestätigung für die aktive Arbeitssuche vom AMS zu erbringen.

Anderenfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert. Auch Kinder, deren Mütter in Mutterschutz und anschließend in Karenz gehen bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahme bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

3. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Ab dem 31. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
5. Für die Aufnahme in die Krabbelstube sind ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.
Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Sozialversicherung des Kindes,
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
6. Der Start im September ist gestaffelt, daher wird für dieses Monat aliquote abgerechnet. Der Elternbeitrag ist bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats 11mal im Jahr von September bis Juli zu entrichten und ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
7. Kosten für das Mittagessen, Elternbeitrag, sowie der Bastelbeitrag werden mittels Separatmandats von der Einrichtung abgezogen. Die Eltern sind verpflichtet Änderungen von Kontodaten und Emailadressen ehestmöglich bekannt zu geben.
8. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung der Gastbeitrages der Wohnortgemeinde nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetzes voraus.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleitung schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht mehr angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. (schriftliche Bedarfserhebung)
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, **verbindliche** Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen **Kostenersatz** einzuheben.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. **Änderungen der Betreuungszeiten sind NUR in dringenden Fällen möglich** und müssen zum ehest möglichen Zeitpunkt bei **Daniela Braun 07612/87592**, sowie der gruppensführenden **Pädagogin** und der **Leitung** mitgeteilt werden. Rückwirkend wird der Nachmittagstarif nicht zurückerstattet, auch nicht bei kurzfristiger Krankheit oder Schließung der Einrichtung durch den Erhalter (siehe Seite 1 Arbeitsjahr, Ferien und Schließzeiten)
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig (wetterentsprechend) gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.

6. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von **vorliegenden** Infektionskrankheiten oder Lausbefall, Wurmbefall, Grätze des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

7. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens **fünf Wochen** pro Arbeitsjahr, davon mindestens **zwei Wochen durchgehend**, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
10. Die Krabbelstube hebt ein Monatliches Material und Regiebeitrag ein. Dieses Geld dient nicht nur für den Kauf von Bastelmaterialien, sondern dient auch zur Anschaffung von Materialien für den Pädagogischen Alltag wie aktuell benötigte Spielmaterialien und Fotomappen.
11. Die Jause wird in der Krabbelstube vorbereitet, es wird von den Eltern dafür monatlich eine Pauschale eingehoben.
12. Das Mittagessen wird per Sepa-Lastschrift Mandat monatlich eingezogen. Wird das Kind bei Krankheit abgemeldet, wird das Mittagessen nicht verrechnet.
13. Folgendes ist dem Kind mitzugeben:
 - Hausschuhe
 - Wechselkleidung
 - Windel und Feuchttücher
 - Schnuller oder Schmusetuch
 - Matsch und Skihose (je nach Jahreszeit)
 - GummistiefelBITTE ALLES MIT NAMEN VERSEHEN, um Verwechslungen zu vermeiden. DANKE!

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube grundsätzlich **keine** Medikamente verabreicht werden.
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung.
4. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).

5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
6. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung.
7. Im Zuge der Eingewöhnung im ersten Monat nach Beginn des Besuchs der Krabbelstube ist vorgesehen, dass das Kind die Einrichtung über das grundsätzlich vereinbarte Ausmaß hinaus für bis zu fünf Tage, wenn die Gesamtgruppengröße 12 Kinder nicht übersteigt, besucht. Dies wird von den Eltern und der gruppenführenden Pädagogin einvernehmlich geregelt. Diese Zeit dient zur Eingewöhnung und endet max. nach einem Monat. Betreuungsbeitrag wird für dieses Monat für bis zu 5 Tage. Eingehoben.
8. Für Sharing Kinder gilt die Regel mit Begleitung an Festen und Ausflügen teilnehmen zu können, auch wenn sie an diesen Tagen nicht die Einrichtung besuchen. Die Aufsichtspflicht liegt somit nicht der Pädagogin, sondern den Eltern.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Wir danken für Ihr Vertrauen!
Die Einrichtungsleitung**

The logo consists of the name 'Gulli Rastinger' written in a stylized, cursive script. 'Gulli' is on the top line and 'Rastinger' is on the bottom line, with a vertical line separating the two parts.

Krabbelstubenleitung

A handwritten signature in blue ink that reads 'Wilfried Schögl'.

Mandasnehmer

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Mit der meiner Signatur auf dem beiliegenden Unterschriften-Formular wird bestätigt, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.